



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

7. Dezember 2015

Nr. 2015-783 R-540-15 Motion Claudia Gisler, Bürglen, zu Bewilligungsstelle für das Abfeuern von Feuerwerk; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 30. September 2015 reichte Landrätin Claudia Gisler, Bürglen, mit Zweitunterzeichnerin Frieda Steffen, Andermatt, die Motion "Bewilligungsstelle für das Abfeuern von Feuerwerk" ein. Mit dem Vorstoss soll der Regierungsrat beauftragt werden, rechtliche Bestimmungen zur Bewilligung, Aufsicht und Kontrolle beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 zu erlassen.

Die Motionärin führt aus, dass Feuerwerke nicht nur am 1. August und an Silvester, sondern auch an einem runden Geburtstag oder anlässlich der Geburt eines Kindes entfacht werden können. Die Kantonspolizei verfüge derzeit über mehrere Zuständigkeiten beim Umgang mit Feuerwerkskörpern. Nicht geregelt sei aber das Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Daher seien die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen zu schaffen.

II. Antwort des Regierungsrats

1. Geltendes Recht

1.1 Bund

Das Bundesrecht enthält im Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz [SprstG]; SR 941.41) Bestimmungen über die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf von Feuerwerk. Das Abbrennen von Feuerwerk ist darin nicht geregelt. In Artikel 44 SprstG ist ein Vorbehalt zu Gunsten der Kantone hinsichtlich des Detailhandels, welcher bei Feuerwerk eine zeitliche Beschränkung, die Vorgabe weiterer Bedingungen oder

gar ein Verkaufsverbot festhält (dieser Vorbehalt findet sich auch in Art. 4 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe; RB 30.4111).

Die Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung [SprstV]; SR 941.411) beinhaltet lediglich bei Artikel 47 Absatz 5 einen Hinweis zur Abbrandbewilligung. Der besagte Absatz lautet wie folgt: Liegt eine vom Kanton oder von der Gemeinde ausgestellte und diesem Artikel entsprechende Bewilligung zum Abbrennen (Abbrandbewilligung) von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T2 und 4 vor, so ist für eine Verwendung im Rahmen dieser Bewilligung kein Erwerbsschein nötig.

Verwiesen sei hier auf die Brandschutzrichtlinie "Gefährliche Stoffe" der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen, welche für alle Kantone verbindlich ist (vgl. hierzu Ziffer 13. der Richtlinie).

1.2 Kanton

Gemäss Artikel 1 der kantonalen Verordnung zum SprstG obliegt der Vollzug der Bestimmungen der eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung der zuständigen Direktion. Unter Artikel 2 finden sich die Zuständigkeiten der Kantonspolizei. Weiter ergibt sich durch Artikel 3 auch eine Zuständigkeit, die bei der Volkswirtschaftsdirektion angesiedelt ist.

Sodann findet sich im kantonalen Recht keine Regelung über das Abbrennen von Feuerwerk.

1.3 Gemeinde

Soweit ersichtlich, findet sich im kommunalen Recht keine explizite Regelung über das Abbrennen von Feuerwerk.

2. Kategorien der pyrotechnischen Gegenstände (Feuerwerkskörper)

2.1 Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken

Die Kategorien T1, T2, P1, P2 und P3 umfassen pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken. Für den Verkauf ist eine Verkaufsbewilligung des entsprechenden Kantons notwendig (ausser für P3-Artikel). Der Verkauf ist nur an Personen über 18 Jahren gestattet. Es besteht Buchführungspflicht (ausser für P3-Artikel).

Diese Kategorien beinhalten grundsätzlich nicht Feuerwerkskörper, welche am 1. August, Silvester oder an Hochzeiten und Geburtstagen abgefeuert werden.

2.2 Feuerwerkskörper zu Vergnügungszwecken

2.2.1 Kategorie 1

Die Kategorie 1 umfasst Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen, einschliesslich Wohngebäuden, vorgesehen sind. Der Verkauf ist nur an Personen über zwölf Jahre gestattet. Für den Verkauf ist keine Verkaufsbewilligung des entsprechenden Kantons notwendig.

(Typische Vertreter der Kategorie. Aufzählung nicht abschliessend.)



Bengalstreich-
hölzer (V08)



Vulkan (V05)
Nettoexplosiv-
masse (NEM)
bis 3 Gramm



Knallkörper
(Lady Cracker)



Tischbombe (V12)



Kleine Raketen (V01)

2.2.2 Kategorie 2

Die Kategorie 2 umfasst Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, die einen geringen Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Der Verkauf ist nur an Personen über 16 Jahre gestattet. Für den Verkauf ist eine Verkaufsbewilligung des entsprechenden Kantons notwendig.

(Typische Vertreter der Kategorie. Aufzählung nicht abschliessend.)



Raketen (V01)
NEM bis 75 Gramm



Vulkan (V05)
NEM bis 250 Gramm



Rad/Sonnen (V03)
NEM bis 100 Gramm



Römisches Licht (V02)
NEM bis 50 Gramm

2.2.3 Kategorie 3

Die Kategorie 3 umfasst Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die für die Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährden. Der Verkauf ist nur an Personen über 18 Jahre gestattet. Für den Verkauf ist eine Verkaufsbewilligung des entsprechenden Kantons notwendig.

(Typische Vertreter dieser Kategorie. Aufzählung nicht abschliessend.)



Raketen (V01)
NEM bis
500 Gramm

Batterie/Kombination
Kombinationen werden
nur in der Kategorie III
zugelassen.

Vulkan (V05)
NEM bis
750 Gramm

Römisches Licht (V02)
NEM bis 350 Gramm

Rad/Sonne (V03)
NEM bis 900 Gramm

2.2.4 Kategorie 4

Die Kategorie 4 umfasst Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen, die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen (siehe auch Art. 119a Abs. 7 SprstV) vorgesehen sind (sogenannte Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch) und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährden. Der Verkauf ist nur an Personen über 18 Jahre gestattet. Diese Feuerwerkskörper dürfen nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gebracht werden. Es besteht Buchführungspflicht.

(Typischer Vertreter der Kategorie. Aufzählung nicht abschliessend.)



Batterie oder Kombination

Im Detail präsentiert sich der Erwerb von Feuerwerkskörpern der Kategorie 4 wie folgt: Um

die Feuerwerkskörper der Kategorie 4 zu erwerben, muss der Käufer Fachkenntnisse vorweisen. (Art. 14 Abs. 2 SprstG). Der Käufer muss einen Erwerbsschein für pyrotechnische Gegenstände besitzen. Der Erwerbsschein wird vom Kanton ausgestellt, in dem der Käufer wohnt oder seinen Sitz hat, und berechtigt, die Feuerwerkskörper, welcher er benötigt, zu erwerben.

Beispiel: Person A, wohnhaft im Kanton Luzern, bekommt einen Auftrag, in Flüelen UR ein Feuerwerk am 1. August abzuschliessen. Den Erwerbsschein erhält er von der zuständigen Behörde in Luzern, seinem Wohnsitzkanton. Somit ist er berechtigt, das Feuerwerk abzubrennen. Je nach Gemeinde ist er allenfalls im Besitz einer Bewilligung (nicht gleichzusetzen mit einer Abbrandbewilligung im eigentlichen Sinne). Auch in diesem Fall hätte die Kantonspolizei Uri keine Kenntnis über das Abbrennen eines Feuerwerks.

3. Vergleich mit den anderen Zentralschweizer Kantonen

Eine Umfrage in den Zentralschweizer Kantonen ergab, dass nur im Kanton Zug (Gebäudeversicherung) und in der Stadt Luzern eine sogenannte Abbrandbewilligungspflicht für Feuerwerkskörper besteht.

Kanton	Kategorie 1 bis 3	Kategorie 4
Luzern	Keine Regelung oder Einschränkung	Luzern Stadt: Abbrand unterliegt der Feuerpolizei der Stadt Luzern Luzern Land: Gemeinde ist zuständig jedoch keine spezielle Regelung
Zug	Keine Regelung oder Einschränkung	Für den Abbrand ist das Amt für Feuerschutz (Gebäudeversicherung) zuständig. Meldung wird an die zuständigen Feuerschauer der Gemeinde gemacht, welche den Vollzug kontrollieren.
Obwalden	Keine Regelung oder Einschränkung	Keine Regelung oder Einschränkung
Nidwalden	Keine Regelung oder Einschränkung	Keine Regelung oder Einschränkung
Schwyz	Keine Regelung oder Einschränkung	Keine Regelung oder Einschränkung
Uri	Keine Regelung oder Einschränkung	Keine Regelung oder Einschränkung

4. Beanstandungen in der Vergangenheit

(berücksichtigter Zeitraum: August 2008 bis Oktober 2015)

Insgesamt erhält die Kantonspolizei sehr wenige Mitteilungen zu missbräuchlichem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Bei den eigentlichen Reklamationen handelte es sich um die Themenbereiche Nachtruhestörung, Unfug und in ganz wenigen Fällen um Sachbeschädigung. Diese Auswüchse können bereits heute polizeilich geahndet werden.

5. Betroffene (Rechts-)Gebiete

Das von der Motionärin beabsichtigte "Regelungs- und Kontrollverfahren" würde nebst dem Aspekt der Sicherheit noch zahlreiche weitere (Rechts-)Gebiete betreffen. Zu denken ist hier beispielsweise an das Nachbarrecht, an Bestimmungen des Planungs- und Baurechts, an Bestimmungen zum Feuerschutz, an die Lärmschutzverordnung, an die Schall- und Laser-Verordnung und an die Luftreinhalteverordnung. Berührungspunkte bestehen auch zur Einhaltung der Nachtruhe, zum Umweltschutzrecht (Abfall) sowie zum Eigentumsrecht (Schäden am Grundstück, allfällige Zustimmungen).

6. Mögliche Zuständigkeitsregelung

Wie bereits erwähnt soll der Regierungsrat beauftragt werden, rechtliche Bestimmungen zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu schaffen. Wie oben dargelegt, bestehen derzeit weder auf eidgenössischer, kantonaler oder - soweit ersichtlich - auf kommunaler Ebene explizite Rechtsgrundlagen für eine Abbrandbewilligung von Feuerwerkskörpern.

Aufgrund der zahlreichen betroffenen Rechtsgebiete und des auch in die Entscheidungsfreiheit der Gemeinde fallenden Sachbereichs ist eine allfällige Regelungskompetenz auf Gemeindeebene anzusiedeln. Als Rechtsgrundlagen dazu sind unter anderem Art. 97 Abs. 2 Bst. b Kantonsverfassung (RB 1.1101), Art. 107 Abs. 1 Kantonsverfassung; Art. 111 Abs. 3 Bst. b Kantonsverfassung und Art. 3 Polizeigesetz (PolG; RB 3.8111) zu nennen, welche untereinander aber wieder in einem Spannungsverhältnis stehen.

7. Fazit

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es im Wissen um

- die Regelungen über die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf von Feuerwerk,
- die besonderen Vorgaben bei der Kategorie 4 im Bereich der Feuerwerkskörper zu Vergnügungszwecken,
- die geringe Regelungsdichte in den übrigen Zentralschweizer Kantonen,
- die geringe Anzahl an Reklamationen bei der Kantonspolizei,
- die geringfügige Rolle von Unfällen und Bränden, und dass damit die öffentliche Sicherheit wenig tangiert ist,
- die überschaubaren Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt,

keine neuen rechtlichen Bestimmungen zur Bewilligung, Aufsicht und Kontrolle beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 benötigt. Insbesondere ein "Regelungs- und Kontrollverfahren" in den Kategorien 2 bis 3 erscheint als wenig sinnvoll und unverhältnismässig. Ein neues "Regelungs- und Kontrollverfahren" würde zudem zu Mehraufwand und zu einem erhöhten Ressourcenbedarf seitens der zuständigen Behörden führen.

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Vermeidung von Lärm (Art. 5 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches; RB 9.211) und bei Waldbrandgefahr (Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz [FSG]; RB 30.3111) weitere Schranken setzen.

Sollte der Landrat zum Schluss kommen, dass im hier diskutierten Sachbereich Regelungsbedarf besteht, sieht der Regierungsrat - aufgrund der zahlreichen betroffenen Rechtsgebiete und des in die Entscheidungsfreiheit der Gemeinde fallenden Sachbereichs - eine Zuständigkeit auf Gemeindeebene.

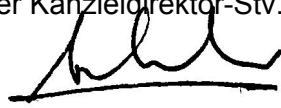
III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die dargelegten Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Kantonspolizei; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor-Stv.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.